

## SATZUNG

des

### "Sachsenbike e.V."

#### Präambel

Die Gründung des Vereines stellt die Fortführung der bisherigen Informationsplattform "Sachsenbike.de" unter der gleichnamigen Domain im Internet dar. Die Plattform bietet Informationen rund um das Motorradfahren in der Region Sachsen, eine Übersicht zum Sachsenbike-Stammtisch, zu Touren in Sachsen, Zubehör, Hilfen für den motorradinteressierten Selbstfahrer oder Sozius, Hilfe bei der Planung von Reisen und vieles mehr. Auf die Inhalte der Präsenz "Sachsenbike.de" wird Bezug genommen.

Die Gründungsmitglieder möchten auch als Verein weiterhin das gemeinsame Hobby pflegen und dazu beitragen, das Motorradfahren in der Region attraktiv zu machen. Es soll auch in der Zukunft interessante Veranstaltungen und Angebote für jedermann geben. Die Gründungsmitglieder sind der Ansicht, dass mit der Schaffung eines eigenständigen rechtlichen Rahmens die gemeinsamen Ziele noch besser zu erreichen sind und der Verein die Wahrnehmbarkeit der Tätigkeit von Motorradfahrern für Motorradfahrer deutlich verbessert.

In diesem Sinne gibt sich der Verein folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Sachsenbike e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden, Prießnitzstraße 42, 01099 Dresden. Der Verein wird im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Vereinszweck**

- (1) Vereinszweck ist die Bündelung der Aktivitäten vorwiegend von Motorradfahrerinnen und Motorradfahrern und das gemeinsame Motorradfahren. Dazu schafft der Verein organisatorisch, sachlich, personell und finanziell einen geeigneten Rahmen.

(2) Der Verein hat kein politisches oder weltanschauliches Bekenntnis.

(3) Insbesondere will der Verein

- das gemeinsame Fahren und Reisen in der Gruppe organisieren,
- den Mitgliedern und Nichtmitgliedern gemeinsame Erlebnisse verschaffen und den Gedankenaustausch fördern,
- die bereits unterhaltene Internetpräsenz mit den darin enthaltenen Foren, Datenbanken und Leistungsangeboten weiterführen, fortlaufend aktualisieren und pflegen,
- Hilfe untereinander in allen Bereichen des beruflichen und Freizeitlebens ermöglichen,
- weitere Interessierte unabhängig von einer Mitgliedschaft hinzugewinnen,
- auf Messen, Märkten und anderen Publikumsveranstaltungen auftreten und für die Aktivitäten des Vereines werben,
- den freundschaftlichen Kontakt mit anderen Motorradfahrern, mit Interessenverbänden und Zusammenschlüssen von Motorradfahrern sowie mit Motorsportaktiven suchen und pflegen,
- regional bekannte und aktive Motorradrennsportler fördern, insbesondere durch Unterstützung bei Internetpräsenzen,
- karitative und wohltätige Aktionen vorbereiten und durchführen,
- die allgemeine Verkehrssicherheit dadurch fördern, dass die Mitglieder sich bei Behörden und sonstigen Einrichtungen für die Belange der Motorradfahrer einsetzen, Missstände aufdecken und deren Beseitigung vorantreiben und bei anderen Verkehrsteilnehmern Verständnis für die Besonderheiten des Motorradfahrens wecken.

### **§ 3**

#### **Fremdnützigkeit**

(1) Der Verein ist grundsätzlich selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Der erstmalige Beitritt einer juristischen Person bedarf abweichend von dem Beitrittsverfahren nach Absatz 2 eines gesonderten Aufnahmebeschlusses nach den Vorschriften für

die einfache Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine Beitrittserklärung. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Die Erklärung muss in deutscher Sprache abgefasst sein und das Anerkenntnis der satzungsmäßigen Rechte und Pflichten enthalten.

Der Beitritt ist dem Ersten Vorstand zuzustellen, der zur Entscheidung über die Annahme der Erklärung berufen ist.

Der Beitritt ist mit Zustellung der Annahmeerklärung des ersten Vorstandes vollzogen. Über die Erklärung eines Beitrittes und die Annahmeentscheidung ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten. Die Ablehnung eines Beitrittes bedarf keiner Begründung.

Die Entscheidung über die Aufnahme eines Mitgliedes trifft der Erste Vorstand nach billigem Ermessen. Er hat sich bei dem Beitritt eines aktiven Neumitgliedes von folgenden Erwägungen leiten zu lassen:

- persönliche und charakterliche Eignung des Beitretenden für die Förderung des Vereinszweckes und die weitere Bereicherung des Vereinslebens,
- grundsätzliche Eignung und Bereitschaft zur Übernahme von Aufgaben in der Vereinsführung und im Vereinsleben,
- Fähigkeit zur Aufbringung der einmaligen und laufenden Beiträge.

Die Aufnahme eines oder mehrerer Mitglieder kann ohne Angabe von Gründen auch dann abgelehnt werden, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass der oder die Beitritte mindestens auch zum Zweck der Majorisierung des Vereines erfolgen.

(3) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied

- den Vereinszielen grob zuwider handelt,
- seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachhaltig nicht nachkommt,
- sich eine schwere Verfehlung gegen den Verein, gegen eines seiner Mitglieder oder gegen einen am Vereinsleben teilhabenden Dritten zuschulden kommen lässt,
- aus einem sonstigen schwerwiegenden Grund ein Verbleib des Mitgliedes in dem Verein unzumutbar ist.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Die

Mitgliederversammlung entscheidet abschließend und unanfechtbar. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

Die Mitgliedschaft endet auch durch den Tod des Mitglieds. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich.

(5) Der Verein nimmt aktive und passive Mitglieder auf. Der Eintrittserklärung ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Eintritt als aktives oder passives Mitglied erfolgen soll. Das passive Vereinsmitglied ist von der Zahlung eines Eintrittsbeitrages befreit und hat kein Stimmrecht.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Das Mitglied ist berechtigt, Einrichtungen des Vereines zu nutzen, an seinen Veranstaltungen teilzuhaben und - als aktives Mitglied - bei Beschlussfassungen abzustimmen.

Die diese Satzung verabschiedenden aktiven Mitglieder des Vereines, aufgeführt in dem Unterschriftenfeld, haben bei Abstimmungen und sonstigen Entscheidungen pro Kopf je eine volle Stimme (Eins Komma Null Stimmen).

Später hinzutretende Mitglieder haben bei Abstimmungen und sonstigen Entscheidungen pro Kopf je eine halbe Stimme (Null Komma Fünf Stimmen).

Passive Vereinsmitglieder haben kein Stimmrecht.

Änderungen der Stimmrechtsanteile bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Das betroffene Mitglied ist von der Teilnahme an der Abstimmung insoweit ausgeschlossen.

(2) Das Mitglied ist verpflichtet, die Zwecke des Vereines und seine Popularität nach Kräften zu fördern und die ihm satzungsmäßig oder durch Beschluß übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erledigen.

(3) Die Mitgliederversammlung erlässt bei Bedarf eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge, deren Fälligkeit und deren Einziehung regelt. Die Beitragsordnung hat einen laufenden Beitrag sowie einen Aufnahmebeitrag vorzusehen, soweit diese von der nachstehenden Regelung künftig abweichen.

Der anfängliche Aufnahmebeitrag beträgt 50 EUR.

Der anfängliche Monatsbeitrag beträgt 5 EUR. Die Beiträge sind halbjährlich im Voraus auf das noch einzurichtende oder vom Schatzmeister zu benennende Konto kostenfrei einzuzahlen. Eine Rabattierung für weitergehende Vorauszahlungen ist ausgeschlossen.

(4) Die Mitglieder haben über alle Angelegenheiten des Vereines unbedingtes Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren, soweit die Verletzung der Schweigepflicht die Interessen des Vereines verletzen könnte. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden fort.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereines, es gilt das Prinzip der Allzuständigkeit, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt,
- b) der Vorstand,
- c) der Schatzmeister, fungierend als Kassenprüfer, Rechnungsprüfer und ggf. zuständig für die Vereinsrevision, Prüfung der Geschäftsführung durch den Vorstand und Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung
- d) der Schriftführer,
- e) gegebenenfalls weitere noch zu bildende Organe oder Fachgruppen (interne Willensbildung, Vorbereitung von Beschlussvorlagen, Beratung von Vereinsgremien)

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereines auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b) Wahl der Mitglieder weiterer Gremien
- c) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- d) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplanes
- e) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- f) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes

- g) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- h) Erlass und Änderungen der Beitragsordnung, soweit diese nicht Bestandteil der Satzung ist
- i) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- j) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- k) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- l) Bestimmung der Richtlinien über die Veranstaltungen und Tätigkeiten des Vereines

Die Mitgliederversammlung kann in Angelegenheiten, in denen der Vorstand zuständig ist, Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand ist gehalten, in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung die Meinung der Mitgliederversammlung einzuholen (Stimmungsbild).

(3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich eingeladen. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr, im Übrigen auch außerordentlich nach Bedarf. Der nachweisliche Versand einer eMail genügt der Schriftform.

Ergänzende Anträge zur Tagesordnung sollen nur zugelassen werden, wenn der Antrag mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich eingegangen ist. Anträge zur Tagesordnung in der Versammlung bedürfen der Genehmigung durch drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Vereinsmitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrages auf Einberufung tagen.

Die Einberufung kann unterbleiben, wenn die zur Einberufung angegebenen Gründe offensichtlich eine Einberufung nicht rechtfertigen oder sonst eine offensichtlich rechtsmissbräuchlich beantragte Einberufung vorliegt. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet der Vorstand gemeinsam und abschließend.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 2 der Mitglieder anwesend sind. Abstimmungen der Mitgliederversammlung sind offen. Geheime Abstimmungen sind nicht zulässig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung kein anderes Quorum vorgesehen ist.

(6) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten in dem Protokoll sind von einem Mitglied bis spätestens vier Wochen nach Ausfertigung des Protokolls schriftlich mit dem Antrag auf Korrektur oder Vervollständigung anzuzeigen, nach Ablauf dieser Frist gilt das Protokoll als genehmigt. Die Frist beginnt mit dem dritten Tage nach der Aufgabe des ausgefertigten Protokolles zur Post oder dessen Versand per eMail.

## § 8

### Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne der Vorstandschaft besteht aus dem Vorsitzenden (1. Vorstand), dem Stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorstand) und dem Schatzmeister. Diese bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung oder Erklärung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

In einfachen Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung hat jedes Mitglied des Vorstandes Allein- und Einzelvertretungsberechtigung auch im Außenverhältnis mit Wirkung für und gegen alle Vorstandsmitglieder und Mitglieder.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Wiederwahl gilt bei Bestätigung im Amt als erfolgt.

(4) Der Vorstand soll in der Regel einmal monatlich tagen. In den Vorstandssitzungen sollen die laufenden Angelegenheiten des Vereinslebens besprochen und erörtert werden.

Dem Vorstand obliegen:

- die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich Tagesordnung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr bis spätestens einen Monat vor Ende des Vorjahres, der Geschäftsplan ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung festzustellen,
- Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
- Erstellung eines Jahresberichtes,
- Abschluss und Kündigung von Verträgen des Vereines,
- Beschlussfassung über den Beitritt oder den Ausschluss von Mitgliedern, soweit dies nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten oder entbehrlich ist,
- die Ernennung von Ehrenvorsitzenden, Ehrenmitgliedern und sonstige vergleichbare

Rechtshandlungen.

(5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 9**

### **Satzungsänderungen und Vereinsauflösung**

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Stimmrechtsbündelungen oder Stimmvertretungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Die Genehmigung ist vor Beginn der Stimmabgabe einzuholen.

(2) Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden oder mit Blick auf die Belange der Registerbehörde oder des Finanzamtes sinnvoll sind, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Derartige Änderungen oder Ergänzungen der Satzung sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(4) Bei Auflösung, bei Entziehung oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das gesamte Vermögen an die Mitglieder des Vorstandes zur gesamten Hand, und zwar mit der Auflage, das Vermögen entsprechend den bisherigen Zielen und Aufgaben des Vereins ausschließlich und unmittelbar zu verwenden.

## **§ 10**

### **Schiedsgericht**

(1) Gegen Beschlüsse und Entscheidungen nach dieser Satzung steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu, soweit diese Satzung dies nicht ausdrücklich ausschließt.

Die Beschwerde ist binnen Monatsfrist einzulegen. Die Frist beginnt mit der Kenntnis des Betroffenen von der anfechtbaren Entscheidung.

(2) Für Streitigkeiten über Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, im Übrigen für alle Beschwerden nach Absatz 1 ist ein Schiedsgericht des Vereins ausschließlich zuständig. Die Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist ausgeschlossen.



(3) Das Schiedsgericht besteht aus einem Schiedsrichter und bis zu zwei Beisitzern. Der Schiedsrichter ist für den erstmaligen Fall einer Beschwerde durch die Mitgliederversammlung zu wählen.

(4) Die Berufung in das Schiedsrichteramt ist auf ein Jahr befristet. § 8 Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Der Schiedsrichter ist berechtigt, je nach Bedeutung des Falles bis zu zwei Beisitzer zu ernennen. Der Beschluss des Vorstandes, dass ein oder zwei Beisitzer zu benennen sind, ist für den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes bindend.

Die Ernennung durch den Schiedsrichter ist nicht anfechtbar. Ernennungen gegen den Willen eines Beisitzers und die Ernennung des Beschwerdeführers sind unzulässig.

(6) Das Schiedsgericht entscheidet abschließend und in öffentlicher Verhandlung bei geheimer Beratung. Ein Kollegialgericht entscheidet durch die einfache Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist das Votum des Vorsitzenden entscheidend.

(7) Über Verhandlungen des Schiedsgerichtes ist eine Niederschrift zu fertigen. Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind schriftlich abzusetzen und förmlich zuzustellen, die Entscheidungen bedürfen einer Begründung.

(8) Die Mitgliederversammlung wird ermächtigt, für das Verfahren des Schiedsgerichtes eine Schiedsordnung zu beschließen. Wird eine Schiedsordnung nicht errichtet, bestimmt das Schiedsgericht den Gang des Verfahrens nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Bedeutung der Angelegenheit.

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Ort Datum

Als Gründungsmitglieder unterzeichnen diese Satzung folgende Personen:

1. René Dahms \_\_\_\_\_
2. Manuela Wollny \_\_\_\_\_
3. André Krämer \_\_\_\_\_
4. Thoralf Matthes \_\_\_\_\_
5. Kai-Uwe Behm \_\_\_\_\_
6. Katrin Eitner \_\_\_\_\_
7. Detlev Schumacher \_\_\_\_\_
8. Ulla Kühne \_\_\_\_\_
9. Jana Stiehl \_\_\_\_\_
10. Grit Zimmermann \_\_\_\_\_
11. Niklas Krumm \_\_\_\_\_
12. Thomas Kinschewski \_\_\_\_\_